

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (99) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht im Bereich der Wehrverwaltung nach dem Melderechtsrahmengesetz
- (100) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungsrecht nach dem Meldegesetz NRW
- (101) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23
- (102) Tagesordnung der achten diesjährigen ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am 06.11.2013, 17:00 Uhr

(99)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht im Bereich der Wehrverwaltung nach dem Melderechtsrahmengesetz

Gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), in der zurzeit geltenden Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Über-sendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), in der zurzeit geltenden Fassung, widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung gemäß § 58c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz widersprechen können.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt bis zum 31.03.2014.

Betroffene, die von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren während den Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Do 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Sa 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr abzugeben. Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice → Bürgerbüro → Meldeangelegenheiten → Wehrdienst zum Ausdruck hinterlegt. Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 21.10.2013
Der Bürgermeister
in Vertretung:

Sievers
(Erster Beigeordneter)

(100)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungs- recht nach dem Meldegesetz NRW

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

NRW) vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332), in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht für Einwohner ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht, **W I D E R S P R U C H** gegen die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/in und Landrat/rätin (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c. Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **E I N W I L L I G U N G** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b. Weitergabe von Daten volljähriger Einwohner an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW)

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren während der Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr 7:30 bis 13 Uhr, Do 7:30 bis 18.00 Uhr sowie Sa 9:00 bis 13:00 Uhr abzugeben. Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice → Bürgerbüro → Meldeangelegenheiten zum Ausdruck hinterlegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 21.10.2013

Der Bürgermeister
in Vertretung:

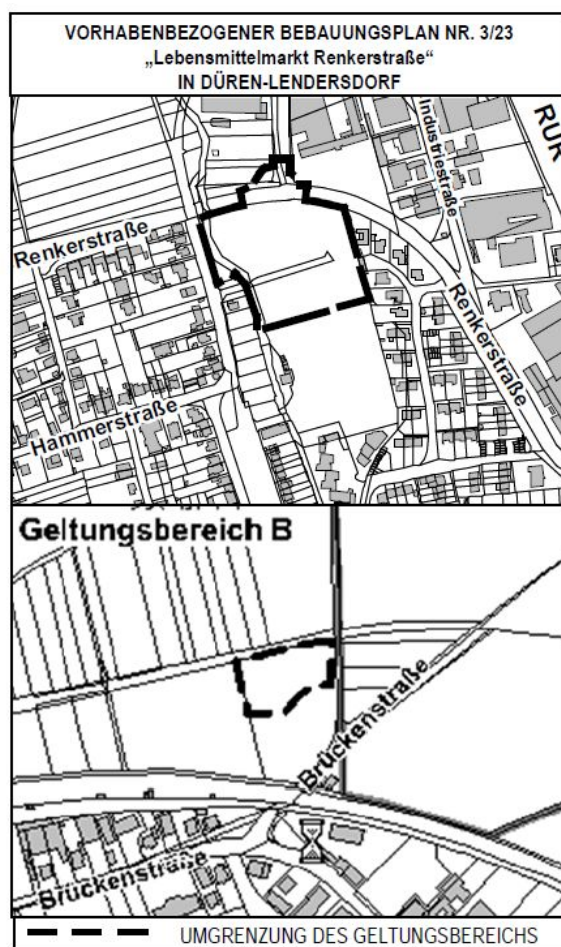
Sievers
(Erster Beigeordneter)

(101)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 17.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren Lendersdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bebauungsplan um den Teilbereich B zu erweitern. Dieser umfasst die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Düren, Flur 5, Flurstück 869 teilweise. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren-Lendersdorf nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 19.10.2013

Paul Larue
Bürgermeister

(102)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 06.11.2013, 17:00 Uhr, findet im Kreishaus - Bismarckstraße 16 - Sitzungssaal A 158 (1. OG) die achte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

Mitteilungsvorlagen

3. Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
4. Controllingbericht zum 31.12.2012; Haushaltsrelevante Ziele und Kennzahlen der Ämter 51 - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und 65 - Amt für Gebäudemanagement

Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

5. Baldige Erarbeitung und Beratung eines Wirtschaftsstrukturkonzepts und eines Gewerbeflächenkonzepts für die Stadt Düren;
Antrag der SPD-Fraktion

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
7. Einführung eines nach dem Modellprojekt in NRW orientierten "Kommunalen Bürgerhaushaltes";
Antrag von Herrn Theodoridis

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

8. Nutzung des "alten Sportheimes" auf der städtischen Sportanlage Düren-Niederau

Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

9. Umwandlung des Gebietes Ruraue (Seite Annakirmesplatz) zwischen Rurbrücke und Kreuzau in ein Landschaftsschutzgebiet;
Antrag von Frau Meier-Grass

Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

10. Lärmaktionsplan (Stufe 2) für die Stadt Düren

Angelegenheiten der Stadtentwässerung Düren

11. Jahresabschluss 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Düren;
hier: Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO
12. Fragestunde
13. Verschiedenes

nicht öffentlich

14. Mitteilungen

Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

15. Neuausrichtung des energiewirtschaftlichen Engagements der Stadt Düren

Angelegenheiten des Schulverwaltungs- und Sportamtes

16. Besetzung der Stelle des/der stellv. Schulleiters/Schulleiterin an der Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule Düren;
hier: Zustimmung nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW
17. Fragestunde
18. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 28.10.2013

gez. Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.